

Beitragsordnung

des Bundesverbandes Bestattungsbedarf e.V.

Der Vorstand des Bundesverbandes Bestattungsbedarf e.V. beschließt am 15.12.2023 folgende Beitragsordnung. Die Beitragsordnung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

§ 1 Grundsatz

Die Mittel zur Deckung des jährlichen Etats, der von der Mitgliederversammlung des Bundesverbandes Bestattungsbedarf e.V. beschlossen wird, werden durch Beiträge der Mitglieder nach Maßgabe dieser Beitragsordnung aufgebracht.

§ 2 Mitgliedsbeitrag

(1) Der Mitgliedsbeitrag im Bundesverband Bestattungsbedarf bemisst sich am jährlichen Umsatz des Unternehmens mit Waren und Dienstleistungen für das Bestattungsgewerbe entsprechend Tabelle 1.

Beitragsklasse	Jahresumsatz	Jahresbeitrag
SU	bis 0,25 Mio. EUR	250 €
Α	bis 0,5 Mio. EUR	900 €
В	über 0,5 bis 1,5 Mio. EUR	1.300 €
С	über 1,5 bis 3 Mio. EUR	1.800 €
D	über 3 bis 6 Mio. EUR	2.500 €
E	über 6 Mio. EUR	5.000 €

Tabelle 1: Beitragsklassen

- (2) Der Bundesverband Bestattungsbedarf e.V. ermöglicht neu gegründeten kleinen Unternehmen die Mitgliedschaft in einem Startup-Tarif (SU). Unternehmen fallen in den Startup-Tarif, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:
 - Das Unternehmen existiert seit Gründung maximal 2 Jahre
 - Das Unternehmen hat einen maximalen Jahresumsatz in Höhe von 250.000 €

Unternehmen, die sich 2 Jahre im Startup-Tarif befunden haben, werden nach Ablauf dieser Zeitspanne mindestens in die nächsthöhere Beitragsklasse A eingestuft oder in höher liegende Beitragsklassen eingeordnet, entsprechend dem aktuellen Jahr vorangegangenen Jahresumsatz.



(3) Die Höhe der Beiträge von fördernden Mitgliedern legt der Vorstand fest. Fördernde Mitglieder zahlen einen Mindestbeitrag in Höhe von 500 € jährlich.

§ 3 Bemessungszeitraum

- (1) Bemessungszeitraum für die Erhebung des Mitgliedsbeitrags ist das Kalenderjahr der wirksamen Mitgliedschaft.
- (2) Die Beitragspflicht beginnt nach der Aufnahmebestätigung durch den Vorstand bzw. mit dem im Antrag angegebenen Beitrittsdatum.
- (3) Bei Eintritt in den Verein während eines laufenden Kalenderjahres wird der Mitgliedsbeitrag zeitanteilig in Teilen von 1/12 in Abhängigkeit der verbleibenden Monate berechnet. Der Antragsmonat wird dabei als voller Monat berechnet.

§ 4 Fälligkeit des Beitrages

Der Mitgliedsbeitrag wird zum 31.01. des jeweiligen Kalenderjahres fällig.

§ 5 Umlage Zeitschrift Bestattung

Für die Fachzeitschrift "Bestattung", die sechs Mal jährlich erscheint, wird zusätzlich eine Umlage von 75 EUR zzgl. MwSt. je Ausgabe erhoben. Die Umlage entfällt für Mitgliedsunternehmen, die in der Bestattung inserieren sowie Mitgliedsfirmen in der Beitragsklasse A oder SU und für fördernde Mitglieder. Unternehmen im Startup-Tarif können eine kostenfreie 1/8 Anzeige pro Jahr in der Verbandszeitschrift Bestattung schalten.